

Stellungnahme zur Vorlage 1120-2007 „Jahresabschluss, Konzernabschluss mit Beteiligungsbericht und Gesamtabchluss sowie Prüfbericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kreistagskolleginnen und Kollegen,

beschäftigt man sich mit den Berichten und Abschlüssen bleibt der Blick in den Ursprungshaushalt und dem damaligen Ausblick für 2004 unvermeidlich. Da dieser nicht jedem vorliegt, darf ich die bedeutsamen Aussagen kurz zitieren: „Der Landkreis hat vorausschauend einen Teil seines Eigenkapital in die „Nettoposition B“ mit 117.074 T€ eingestellt. Diese „Nettoposition B“ kann über Beschlüsse des Kreistages zur Behandlung eines Jahresverlustes zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden. Allerdings ist bei derzeitiger Entwicklung davon auszugehen, dass diese „Nettoposition B“ innerhalb von 5 Jahren, unter Berücksichtigung der Verluste aus 2001 und 2002, aufgezehrt ist. Danach würden die Verluste die „Substanz“ des Landkreises, das Eigenkapital angreifen.“

Ein Ausblick, der aus heutiger Sicht leider fast als „prophetische Vorhersage“ einzustufen ist. Heute in 2007 wissen wir, dass der Kreis derzeit von seiner „Substanz“ lebt. Aufgrund der zu erwartenden Verluste aus den Jahren 2005 und 2006 ist der Betrag von 117 Mio. € der „Nettoposition B“ bei weitem nicht ausreichend.

Es bleibt allerdings auch festzuhalten, dass die „halbherzigen“ Haushalts-sanierungsmaßnahmen, bspw. aus dem damals für die Krankenhäuser vorgelegten Maßnahmenkatalog –wie wir aufgrund der verspäteten Vorlage leider erst heute wissen- ein weiterer Verlustanstieg nicht abgefangen werden konnte. Lt. vorliegendem Jahresabschluss ist der Verlust in 2004 von ursprünglich vorgesehenen 31.809 T€ auf sage und schreibe 38.581 T€ angestiegen. Wie wir bereits hörten, waren bei dieser Steigerung die Krankenhäuser trotz des „Maßnahmenkataloges“ nicht unerheblich beteiligt. Angesichts der defizitären Haushalte der Krankenhäuser bleibt es unerklärlich, dass Forderungen aus den Jahren 1994 bis 2003 –wie wir ebenfalls heute hörten- nicht rechtzeitig „Beigetrieben“ bzw. „Einzelwertberichtet“ wurden. Unter Berücksichtigung der Verluste aus Vorjahren ergibt sich ein ausgewiesener Gesamtbilanzverlust von ca. 66 Mio. € . Ein Verlust der unter Berücksichtigung gesetzlicher Grundlagen und der Umsetzung ordnungsgemäßer Bilanzierung noch höher ausgefallen wäre.

Die Begründung bezüglich des niedrigeren Gesamtkonzernbilanzverlustes von ca.62 Mio. € ist der Vorlage zu entnehmen.

Obwohl Prüfungsgrundlagen und Prüfungsziel von Revisionsamt und Prüfungsgesellschaft sich unterscheiden, beanstanden beide die verspätete Vorlage. Das Revisionsamt fordert, „dass die Unterlagen zeitnah erstellt und vorgelegt werden müssen“. Außerdem wurde von ihm beanstandet, dass „Der Rahmen nach § 4 der Haushalts- bzw. ersten Nachtragssatzung für die Aufnahme von Kassenkrediten (wurde) zeitweise überschritten“ wurde. Lt. Revisionsamt wurden die erhobenen Beanstandungen sowie festgestellte Mängel soweit möglich ausgeräumt. Es verweist daraufhin, dass die Vermögens- und Ergebnisrechnung 2004 durch die Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft Ernst & Young erstellt wurde.

Diese verweist darauf, dass ihre Plausibilitätsbeurteilung keine Abschlussprüfung darstellt und „Da wir zudem den Jahresabschluss, die Konzernvermögensrechnung und die Konzernergebnisrechnung erstellt haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.“ Sie verweist darauf, dass „mit Ausnahme der folgenden Einschränkung keine Sachverhalte bekannt geworden (sind), die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses sprechen.“

Bei den Einschränkungen handelt es sich um zu niedrige bzw. nicht gebildete Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von TEUR 8.897 und für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von TEUR 6.773.

Nicht nur, dass für 2004 der Verlust letztlich TEUR 54.251 betrug und um TEUR 15.670 zu niedrig ausgewiesen wurde, verstößt dies gegen die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO—Doppik). § 39 GemHVO schreibt Rückstellungen sowohl für die Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen vor.

Auch § 38 GemHVO Abs 1 ist nicht erfüllt, der fordert:

„In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzung vollständig auszuweisen.“

Auch der Hinweis in der Vorlagebegründung nach § 114u HGO „Diese Frist wurde eingehalten.“ widerspricht der eigenen Aussage, dass lt § 114u HGO „die Beschlussfassung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen“ hat. Diese Frist war zum 31.12.2006 abgelaufen.

Sicher ließen sich noch weitere geforderte Gründe entsprechend § 114u HGO finden, die die Entlastungsverweigerung rechtfertigen.

Die CDU – Fraktion wird der Entlastung nicht zustimmen.